

# Schriften zur Rechtsgeschichte

Ausgewählte Aufsätze

Von

Georg May



Duncker & Humblot · Berlin

GEORG MAY

Schriften zur Rechtsgeschichte

# Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

und

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und  
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

und

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

---

Band 64

---

GEORG MAY

Schriften zur Rechtsgeschichte

# Schriften zur Rechtsgeschichte

Ausgewählte Aufsätze

Von

Georg May

Herausgegeben von  
Anna Egler und Wilhelm Rees



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-14503-4 (Print)

ISBN 978-3-428-54503-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84503-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort der Herausgeber**

Die in diesem Band publizierten Aufsätze sind eine begrenzte Auswahl aus den umfangreichen Forschungen und Veröffentlichungen von Georg May zur Rechtsgeschichte. Er umfasst Publikationen vom Jahre 1958 bis zum Jahre 2008 und bietet vor allem Titel aus Zeitschriften und Festschriften, von denen manche nicht leicht erreichbar sind.

Mit dem Dissertationsthema „Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt“ hatte sein akademischer Lehrer Professor Dr. Dr. Klaus Mörsdorf, München, die Aufmerksamkeit des Doktoranden May auf die Rechtsgeschichte gelenkt; diese sollte künftig in seinem wissenschaftlichen Arbeiten einen bedeutenden Platz einnehmen. Die von Professor Dr. Georg May 1965 anlässlich der Berufung an die neu gegründete Universität Bochum erwirkte Erweiterung der Umschreibung seines Lehrstuhles für Kirchenrecht an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz, um die Fachgebiete „Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht“, verweist einerseits auf die bis dahin zahlreichen Bearbeitungen rechtsgeschichtlicher Themen, andererseits war sie dem Gelehrten Programm für jahrzehntelange Beschäftigung mit einer Materie, die er in einem breiten Themenspektrum immer wieder anging.

Die hier vorgelegte Auswahl reicht z. B. von „Bemerkungen zu der Kirchenrechtswissenschaft um das Jahr 1000“ über das dogmengeschichtlich interessante Thema „Das Lehrverfahren gegen Eutyches im November des Jahres 448. Zur Vorgeschichte des Konzils von Chalkedon“ bis zur Behandlung des „ius emigrandi“ auf dem Westfälischen Friedenskongress und Fragen des Religionsrechtes im 17. und 19. Jahrhundert.

Auf der Spur seiner ersten wissenschaftlichen Arbeit setzte Georg May seine Forschungen über die Erzdiözese Mainz fort, z. B. mit der erstmals grundlegenden Bearbeitung „Die Organisation der Erzdiözese Mainz unter Erzbischof Willigis“. Die Aufsätze „Die Anfänge des Gerichtes des Heiligen Stuhles zu Mainz“ und „Die Anfänge des Generalvikars in der Erzdiözese Mainz“ deuten mit ihrem Titel bereits auf Forschungen in Neuland. Interessant dürfte für einen weiteren Kreis „Der Kanonisationsprozeß Hildegards im 13. Jahrhundert“ sein.

Was Mays Erstlingswerk auszeichnete, intensive Quellenstudien, blieb das Sig-  
num seiner Veröffentlichungen: Sie basieren – ohne Vernachlässigung der Literatur – auf umfangreicher Heranziehung der Quellen, wobei sich der Autor nicht auf bereits ediertes Material beschränkt. Vielmehr recherchiert er auch unter erheblichem Zeitaufwand nach in Archiven lagernden ungedruckten Quellen, die er mit Akribie meisterlich auswertet und so echten Erkenntnisgewinn erzielt.

Die Publikation war nur durch Hilfe und Unterstützung realisierbar. Dem Mainzer Bischof, Herrn Prof. Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann, danken die Herausgeber verbindlich für den erneut großzügigen Druckkostenzuschuss. Herr Dr. Florian R. Simon (LL.M.) und Frau Birgit Müller vom Verlag Duncker und Humblot, Berlin, haben wir für die wohlwollende, geduldige und stets sachkundige Begleitung der Druckvorbereitungen sehr zu danken. Schließlich sind wir den Verlagen dankbar, die durch Gewährung der Abdruckerlaubnis die Edition dieses Sammelbandes ermöglicht haben.

So wünschen die Herausgeber, dass dieser Sammelband nicht nur den Fachvertretern der Rechtsgeschichte, der säkularen wie jener der Kirche, und wegen des breiten Themenspektrums auch einem weiteren Kreis einen leichteren Zugang zu den rechts-historischen Forschungen Georg Mays eröffnet und mit Interesse auf- und angenommen wird.

Mainz/Innsbruck, am Fest  
der Aufnahme Mariens in den Himmel 2014

*Anna Egler  
Wilhelm Rees*

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Allgemeines**

Bemerkungen zu der Kirchenrechtswissenschaft um das Jahr 1000 .....	11
---	----

## **Kirchenverfassung**

Die Organisation der Erzdiözese Mainz unter Erzbischof Willigis .....	51
Die Anfänge des Generalvikars in der Erzdiözese Mainz .....	113
Der Provikar vornehmlich in der Erzdiözese Mainz .....	151
Die Anfänge des Gerichtes des Heiligen Stuhles zu Mainz .....	199

## **Lehrrecht**

Das Lehrverfahren gegen Eutyches im November des Jahres 448 .....	221
---	-----

## **Ehrerecht**

Das Ehehindernis der Impotenz in der Erzdiözese Mainz im 18. Jahrhundert .....	279
--	-----

## **Strafrecht**

Die Infamie im Decretum Gratiani .....	309
--	-----

## **Prozeßrecht**

Der Instanzenzug in der Erzdiözese Mainz .....	333
Der Kanonisationsprozeß Hildegards im 13. Jahrhundert .....	359
Exekutoren der Provinzialstatuten im Erzbistum Mainz während des hohen und späten Mittelalters .....	371
Konservatoren, Konservatoren der Universitäten und Konservatoren der Universität Erfurt im hohen und späten Mittelalter .....	401

Das Mainzer Metropolitangericht als Berufungsinstanz der Mainzer Kirchenprovinz im 17. und 18. Jahrhundert . . . . .	531
--	-----

### **Religionsrecht im 17. und 19. Jahrhundert**

Die Entstehung der hauptsächlichen Bestimmungen über das ius emigrandi (Art. V §§ 30–43 IPO) auf dem Westfälischen Friedenskongreß . . . . .	573
Das ius emigrandi nach dem Westfälischen Friedensinstrument . . . . .	623
Die §§ 37 und 65 des Reichsdeputationshauptschlusses . . . . .	647
Erstveröffentlichung der Beiträge in chronologischer Reihenfolge . . . . .	659

## **Allgemeines**



# Bemerkungen zu der Kirchenrechtswissenschaft um das Jahr 1000\*

## I. Die Notwendigkeit der Rechtskenntnis und das Bedürfnis nach Rechtssammlungen

### 1. In den Bischöflichen Kirchen

Das Kirchenrecht ist so alt wie die Kirche. Eine rechtsfreie Zeit hat es nie gegeben; sie wäre nach allen Erfahrungen, die wir haben, eine rechtlose Zeit gewesen. Die Erscheinungsformen des Rechtes freilich entwickelten und wandelten sich. Mochte im Anfang und für geraume Zeit das Gewohnheitsrecht die erste Stelle einnehmen, so traten doch bald Entscheidungen und Anordnungen von Synoden an seine Seite<sup>1</sup>. Auch die entscheidende und weisunggebende Tätigkeit der Bischöfe ist früh anzusetzen. Mit der Zunahme des Rechtsstoffes entstand das Bedürfnis nach seiner Aufzeichnung<sup>2</sup>. Die Praxis der wachsenden Kirche rief nach der Ordnung und Sicherheit, die das geschriebene Recht gewährt. Es ist daher schon im zweiten Jahrhundert mit der Existenz von *Rechtssammlungen* zu rechnen<sup>3</sup>. Die Notwendigkeit des Besitzes einer solchen Zusammenstellung des kirchlichen Rechts machte sich mit der Zunahme der Zahl der Gläubigen und infolge des Ausbaues der kirchlichen Organisation gebieterisch geltend. Jede Diözese hatte normalerweise ihren Mittelpunkt in der Bischöfsstadt<sup>4</sup>. Dort waltete der Bischof seines Amtes, dort stand die Kathedralkirche<sup>5</sup>, an der ein Kollegium von Klerikern Dienst tat, regelmäßig eine Schule unterhalten wurde und eine Bibliothek vorhanden war. Der Bischof benötigte begreiflicherweise vor allen Klerikern seines Sprengels Kenntnis

---

\* In einem Beitrag für die Festschrift „Tausend Jahre St. Stephan/Mainz“ habe ich mich mit einigen Aspekten der Kirchenrechtswissenschaft um das Jahr 1000 befaßt. Der mir dort gezeigte Rahmen gestattete es nicht, alle Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen. Deswegen soll an dieser Stelle eine Reihe weiterer Gegenstände vorgestellt werden.

<sup>1</sup> *Alphons Van Hove*, Prolegomena (= *Commentarium Lovaniense in CIC* Vol. I Tom. I), Mecheln-Rom <sup>2</sup>1945, 120–122; *Alphons M. Stickler*, *Historia Iuris Canonici Latini. Institutiones Academicae I. Historia Fontium*, Turin 1950, 22–24.

<sup>2</sup> *Gérard Fransen*, *Les collections canoniques* (= *Typologie des sources du moyen âge occidental* Fasc. 10), Turnhout 1973.

<sup>3</sup> *André Tuilier*, *Didache: Theologische Realenzyklopädie (TRE)* VIII (1981) 731–736 (erstes Jahrhundert!).

<sup>4</sup> *Reinhold Kaiser*, *Bischöfsstadt: Lexikon des Mittelalters (LMA)* II (1983) 239–245.

<sup>5</sup> *Raoul Naz*, *Églises cathédrales: Dictionnaire de Droit canonique (DDC)* V (1953) 228–233.

des Kirchenrechts. Die Aufrechterhaltung der Disziplin unter Geistlichen und Laien und die Entscheidung von Streitigkeiten waren nur unter Heranziehung des Rechts möglich. Entweder verschaffte er sich selbst das notwendige kirchenrechtliche Wissen oder er zog Kleriker heran, die es besaßen. In jedem Falle war eine unentbehrliche Voraussetzung für wissenschaftliche Arbeit im Kirchenrecht eine Bibliothek<sup>6</sup>. Tatsächlich bargen die Dom- und Klosterbibliotheken regelmäßig einschlägige Werke. Normalerweise besaß „jede bedeutendere Kirche“ eine Kirchenrechtssammlung der historischen Ordnung<sup>7</sup>. Bald traten daneben die systematisch geordneten Sammlungen, die leichter zu befragen waren. Man muß davon ausgehen, daß um 1000 in der Kirche fast überall historisch und systematisch geordnete Kirchenrechtssammlungen nebeneinander vorhanden waren. Um einige Beispiele zu erwähnen: In der Bibliothek der Domschule von Laon zwischen 850 und 930 fand sich mannigfaches kanonistisches Material. So gab es dort die *Collectio Dionysiana* und die *Collectio Laudunensis*, die *Collectio Hispana Gallica* und die Sammlung von St. Maur sowie weitere Sammlungen von Konzilien und Papstbriefen<sup>8</sup>. Die Bibliothek der Kathedrale zu Lyon enthielt im 9. Jahrhundert auch Kirchenrechtssammlungen<sup>9</sup>. Die Dombibliothek zu Konstanz umfaßte in karolingischer Zeit „eine beträchtliche Zahl kanonistischer Texte“<sup>10</sup>. Für die Mainzer Dombibliothek läßt sich aus den lückenhaften Unterlagen, über die wir verfügen, bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts eine beträchtliche Zahl kanonistischer Werke nachweisen. So fanden sich dort u. a. die *Collectio Dionysiana*, die *Collectio Dionysio-Hadriana*, die *Collectio Hispana*, die *Concordia Canonum* des Cresconius, die *Collectio Anselmo dedicata*, die *Collectio XII Partium*, das Dekret Burchards von Worms, die *Collectio Dacheriana* und die *Collectio Vetus Gallica*<sup>11</sup>. Das wichtigste kirchenrechtliche Werk war seit Beginn des 11. Jahrhunderts das *Dekret Burchards*;

---

<sup>6</sup> *Theo Kölzer*, Mönchtum und Kirchenrecht. Bemerkungen zu monastischen Kanonesammlungen der vorgratianischen Zeit: ZSavRG.Kan 69 (1983) 121–142, hier 131. Vgl. *Albert Derolez/Günter Bernt*, Bibliothek A. Allgemein. West-, Mittel-, Ostmittel-, Süd- und Nordeuropa. I. Allgemein. Frankenreich, Deutschland, Frankreich, Italien: LMA II (1983) 113–117.

<sup>7</sup> *Friedrich Maassen*, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande. 1. Band. Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, Graz 1870 (Nachdruck: Graz 1956), 420.

<sup>8</sup> *John J. Contreni*, The Cathedral School of Laon from 850 to 930. Its Manuscripts and Masters (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 29), München 1978, 73 f.

<sup>9</sup> *Egon Boshof*, Erzbischof Agobard von Lyon (= Kölner Historische Abhandlungen 17), Köln 1969, 166.

<sup>10</sup> *Johanne Autenrieth*, Die kanonistischen Handschriften der Dombibliothek Konstanz, in: *dies./Raymund Kottje*, Kirchenrechtliche Texte im Bodenseegebiet. Mittelalterliche Überlieferung in Konstanz, auf der Reichenau und in St. Gallen (= Vorträge und Forschungen Sonderband 18), Sigmaringen 1975, 5–21, hier 8.

<sup>11</sup> *Horst Fuhrmann*, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 3 Tle. (=Schriften der Monumenta Germaniae Historica 24, I-III), Stuttgart 1972–1974, hier II, 312 Anm. 46.

es diente allgemein an Bischofssitzen als Handbuch für die kirchliche Verwaltung<sup>12</sup>. „Sein Verbreitungsgebiet ist gleichzeitig sein Geltungsbereich, in dem nach seinen Normen regiert wird.“<sup>13</sup> Dazu stimmt, daß sich Handschriften des Dekrets Burchards mehr in Dom- als in Klosterbibliotheken fanden<sup>14</sup>.

## 2. Im Seelsorgsklerus

Die Kirche hat die Bildung ihres Klerus<sup>15</sup> stets geschätzt und gefordert<sup>16</sup>. Der Seelsorgsklerus konnte der Kenntnis des Kirchenrechts ebensowenig entraten wie der Diözesanbischof. Er hatte seinen Lebenswandel und seinen Dienst nach den Normen des Rechts zu führen bzw. auszuüben; an ihnen wurde er gemessen, nach ihnen gegebenenfalls bestraft. Selbstverständlich wurde kein umfassendes Wissen des kanonischen Rechts verlangt, sondern lediglich die Vertrautheit mit den Vorschriften, die sein Leben und seine Tätigkeit betrafen. Päpste und Konzile forderten immer wieder die Kenntnis der Kanones für die Priester<sup>17</sup>. Ich erwähne folgende Päpste. Siricius (384–399), dessen Worte unzählige Male wiederholt wurden, schrieb: „*Statuta sedis apostolicae vel canonum venerabilia definita nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum.*“<sup>18</sup> Innozenz I. (401–417), dessen Weisung ebenso wenig vergessen wurde, führte aus: „*Ecclesiasticorum canonum norma nulli esse debet ignota sacerdotum, quia nesciri haec a pontifice satis est indecorum, maxime cum a laicis religiosis viris sciatur et custodienda ducatur.*“<sup>19</sup> Coelestin I. (422–432) wiederholte und schärzte ein: „*Nulli sacerdotum suos licet canones ignorare, nec quidquam facere quod Patrum possit regulis obviare. Quae enim a nobis res digna servabitur, si decretalium norma constitutorum pro aliquorum libitu, licentia populis permissa, frangatur?*“<sup>20</sup> Hadrian I. (772–795) hielt dem Klerus vor: „*Quapropter ... oportet vestram industriad sollertissime vigilare et, sicut decet Domini sacerdotes, nulli vos liceat canones ignorare nec quicquam facere, quod*

<sup>12</sup> Otto Meyer, Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms: ZSavRG.Kan 24 (1935) 141–183, hier 167; Gerhard Theuerkauf, Burchard von Worms und die Rechtskunde seiner Zeit: Frühmittelalterliche Studien 2 (1968) 144–161 (mit Lit.); Reinhold Kaiser/Max Kerner, Burchard 1., Bf. v. Worms: LMA II (1983) 946–951.

<sup>13</sup> Meyer, Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms 168.

<sup>14</sup> Meyer, Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms 166–168.

<sup>15</sup> F. Claeys-Bouuaert, Clerc: DDC III (1942) 827–872.

<sup>16</sup> Friedrich Merzbacher, „Scientia“ und „ignorantia“ im alten kanonischen Recht: Mittelsteinisches Jahrbuch 2 (1965) 215–223.

<sup>17</sup> Vgl. Alfons Stickler, Il diritto nella storia della chiesa. Visione d’insieme: Seminarium 27 (1975) 749–766.

<sup>18</sup> Patrologiae cursus completus. Series latina (PL) 13, 1146.

<sup>19</sup> PL 20, 605.

<sup>20</sup> PL 50, 436.